

**AUFRUF ZUR EINREICHUNG VON VORSCHLÄGEN GR/001/22**

**Ideas powered for business SME FUND**

**IP-Voucher**

**LEITLINIEN FÜR ANTRAGSTELLER**

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1 ALLGEMEINER ÜBERBLICK ÜBER DEN AUFRUF ZUR EINREICHUNG VON VORSCHLÄGEN.....</b>	<b>3</b>
1.1 Einleitung und Hintergrund .....	3
1.2 Ziele und Schwerpunkte .....	3
1.3 Förderfähige Tätigkeiten.....	4
1.4 Verfügbare Mittel und Finanzierungsregeln .....	6
1.5 Zeitplan .....	7
1.6 Wer kann den Gutschein erhalten? .....	8
1.7 Erhalt des Gutscheins .....	9
<b>2 EINREICHUNGSVERFAHREN .....</b>	<b>10</b>
2.1 Antragstellung .....	10
2.2 Kontakt während des Einreichungszeitraums .....	11
2.3 Datenschutz .....	11
<b>3 GEWÄHRUNGSVERFAHREN .....</b>	<b>12</b>
3.1 Zulässigkeitsvoraussetzungen.....	12
3.2 Förderfähigkeitsprüfungen.....	12
3.3 Auswertung/Abschließendes Auswahlverfahren .....	13
3.4 Mitteilung des Ergebnisses.....	14
3.5 Veröffentlichung und Bekanntgabe der Ergebnisse .....	15
<b>4 VERFAHREN ZUR UMSETZUNG DER FINANZHILFEENTScheidung (GUTSCHEIN) .....</b>	<b>15</b>
<b>5 VERFAHREN ZUR BEANTRAGUNG DER AUSZAHLUNG .....</b>	<b>16</b>
5.1 Einreichung von Auszahlungsanträgen .....	16
5.2 Beurteilung von Auszahlungsanträgen .....	17
5.3 Auszahlungszeitraum .....	17
5.4 Nachträgliche Überprüfungen – Unregelmäßigkeiten und/oder falsche Angaben .	18
<b>Anlagen.....</b>	<b>18</b>

## 1 ALLGEMEINER ÜBERBLICK ÜBER DEN AUFRUF ZUR EINREICHUNG VON VORSCHLÄGEN

### 1.1 Einleitung und Hintergrund

Die Rechte des geistigen Eigentums sind von entscheidender Bedeutung, um kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) in Europa beim Schutz und der kommerziellen Verwertung der immateriellen Vermögenswerte aus ihren Innovationsbemühungen zu helfen. Die europäischen KMU stellen mehr als 99 % aller europäischen Unternehmen und auf sie entfallen 67 % der Gesamtbeschäftigung in Europa. Sie spielen daher eine entscheidende Rolle bei der Stärkung der EU gegenüber den aktuellen Herausforderungen, der Steigerung der industriellen Wettbewerbsfähigkeit, der Ankurbelung der Wirtschaft der EU sowie der Verbesserung des Lebens und des Wohlergehens der Bevölkerung in Europa.

Vor diesem Hintergrund zielt der aktuelle Strategieplan (SP2025) des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) darauf ab, die Funktionsweise des europäischen Systems des geistigen Eigentums für Unternehmen und insbesondere für KMU zu verbessern. Mit dem KMU-Programm trägt das EUIPO im Rahmen des strategischen Faktors 2 des SP2025 der Notwendigkeit Rechnung, kleinen Unternehmen den Zugang zu Dienstleistungen im Bereich des geistigen Eigentums zu erleichtern, und unterstützt die Wettbewerbsfähigkeit von KMU durch eine bessere Nutzung und einen besseren Schutz ihres geistigen Eigentums.

Die vom EUIPO ins Leben gerufene Initiative „Ideas Powered for Business SME Fund 2021“ ist eine gemeinsame Aktion des EUIPO, der Europäischen Kommission und der nationalen Ämter für geistiges Eigentum in der EU als Reaktion auf die Herausforderungen, vor denen europäische KMU aufgrund der COVID-19-Pandemie stehen. Diese 2021 umgesetzte Initiative hat sich als wirksames Instrument erwiesen, um die Wettbewerbsfähigkeit europäischer KMU durch eine bessere Nutzung und einen besseren Schutz ihrer Rechte des geistigen Eigentums zu steigern.

Seit dem Start der Initiative im Januar 2021 haben mehr als 13 000 europäische KMU in allen 27 EU-Ländern von dieser Maßnahme profitiert. Dies ist ein großer Erfolg, und gleichzeitig die Grundlage und der Ausgangspunkt für den Einsatz einer verbesserten Version, des KMU-Fonds 2022, mit dem das EUIPO und die Europäische Kommission gemeinsam ein neues Finanzierungsprogramm vorschlagen, das einfacher und flexibler den sich wandelnden Bedürfnissen von KMU im Bereich des geistigen Eigentums im Zusammenhang mit COVID-19 Rechnung trägt.

### 1.2 Ziele und Schwerpunkte

Die KMU bilden das Rückgrat der europäischen Wirtschaft. Das allgemeine Ziel dieser Maßnahme besteht darin, einen Beitrag zur Stärkung des Wachstums und der Wettbewerbsfähigkeit von KMU in der EU zu leisten und damit trotz des schwierigen, durch die COVID-19-Pandemie entstanden Geschäftsumfelds eine schnellere Erholung der EU-Wirtschaft und eine größere Krisenbeständigkeit zu ermöglichen.

Die Maßnahme zielt insbesondere darauf ab, europäische KMU dabei zu unterstützen, ihre Vermögenswerte im Bereich des geistigen Eigentums zu nutzen, indem finanzielle

Unterstützung für Kosten im Zusammenhang mit geistigem Eigentum bereitgestellt wird. Mit dieser finanziellen Unterstützung werden KMU, die sich möglicherweise in einer wirtschaftlichen Krise befinden, hoffentlich davon abgehalten, die Ausgaben für ihr geistiges Eigentum und/oder ihren Schutz zu senken. Angesichts der hohen Patentkosten und der begrenzten finanziellen Ressourcen von KMU zielt die Maßnahme auch darauf ab, den KMU finanzielle Unterstützung zur Deckung bestimmter Patentkosten bereitzustellen.

Die Finanzierung aus dem KMU-Fonds erfolgt in Form von Gutscheinen für geistiges Eigentum („IP-Voucher“), mit denen zwei Arten von Maßnahmen kofinanziert werden:

- **GUTSCHEIN 1:** Tätigkeiten im Zusammenhang mit geistigem Eigentum („IP Scan“, Vorabdiagnose von Rechten des geistigen Eigentums, sowie Marken- und Geschmacksmusterschutz innerhalb und außerhalb der EU);
- **GUTSCHEIN 2:** Tätigkeiten im Zusammenhang mit Patenten.

Die entsprechenden Tätigkeiten sind in Abschnitt 1.3 beschrieben.

Von diesen Maßnahmen werden folgende Vorteile erwartet:

- wirtschaftliche Unterstützung für KMU in der Erholung nach der Pandemie;
- Sensibilisierung europäischer KMU für den Nutzen von Rechten des geistigen Eigentums;
- mehr Investitionen in Tätigkeiten im Zusammenhang mit geistigem Eigentum wie Beratung und Schutz des geistigen Eigentums;
- stärkerer Wettbewerbsvorteil durch besseres Management immaterieller Vermögenswerte wie den besseren Schutz von geistigem Eigentum europäischer KMU;
- Förderung des Ziels der Europäischen Union, die Erholung der EU-Wirtschaft zu unterstützen, und der damit verbundene Imagegewinn der nationalen Ämter für geistiges Eigentum und der EU.

### 1.3 Förderfähige Tätigkeiten

#### a) IP Scan – Vorabdiagnose von Rechten des geistigen Eigentums – GUTSCHEIN 1

Mit dem IP Scan, d. h. der Vorabdiagnose von Rechten des geistigen Eigentums, sollen KMU in Bezug auf das Potenzial des geistigen Eigentums für die Entwicklung ihres Unternehmens beraten werden. Diese Dienstleistungen werden von Sachverständigen erbracht, die von den teilnehmenden Ämtern für geistiges Eigentum der Mitgliedstaaten unter deren Koordinierung und auf Antrag des Begünstigten benannt werden.

Für den IP Scan müssen KMU in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union niedergelassen sein, in dem förderfähige IP-Scan-Dienstleistungen erbracht werden können. Die Liste dieser Mitgliedstaaten ist Anlage 1 zu entnehmen.

**b) Marken- und Geschmacksmusterschutz innerhalb der EU (auf nationaler, regionaler und EU-Ebene) – GUTSCHEIN 1**

Förderfähige Rechte des geistigen Eigentums sind **Marken und Geschmacksmuster**, die direkt und (nach Möglichkeit) elektronisch beim EUIPO und bei den Ämtern für geistiges Eigentum der Mitgliedstaaten, einschließlich des Benelux-Amtes für geistiges Eigentum (BOIP), angemeldet werden.

Sofern verfügbar sollten die KMU möglichst die elektronische Übermittlung (E-Filing) nutzen, um sicherzustellen, dass die Anmeldungen im Einklang mit der Harmonised Database oder mit DesignClass erfolgen und die Anmeldegebühren umgehend gezahlt werden (z. B. Formulare für die Fast-Track-Anmeldung beim EUIPO).

Der Umfang umfasst Marken- und Geschmacksmustergebühren für den Erwerb des Marken- oder Geschmacksmusterschutzes in der EU (einschließlich Gebühren für Anmeldung, Klassen, Prüfung, Eintragung, Bekanntmachung und Aufschiebung der Bekanntmachung, soweit zutreffend).

**c) Marken- und Geschmacksmusterschutz außerhalb der EU – GUTSCHEIN 1**

Um das Wachstum von in der EU ansässigen KMU auf internationaler Ebene zu fördern, umfassen die förderfähigen Gebühren internationale Marken und Geschmacksmuster unter Verwendung der von der WIPO verwalteten Systeme.

Erstattungsfähig sind Gebühren für Anmeldungen (einschließlich Grundgebühren, Benennungsgebühren und nachträgliche Benennungsgebühren) auf der Grundlage:

- des internationalen Markensystems (Madrider System);
- des internationalen Geschmacksmustersystems (Haager System).

Ausgenommen sind Benennungsgebühren von EU-Ländern sowie vom Ursprungsamt erhobene Bearbeitungsgebühren.

**d) Patentgebühren für den nationalen Patentschutz – GUTSCHEIN 2**

Förderfähig sind die Gebühren, die von den Ämtern für geistiges Eigentum der Mitgliedstaaten für die Erteilung nationaler Patente erhoben werden, einschließlich der Anmeldegebühren, der Recherchegebühren, der Prüfungsgebühren und der Bekanntmachungsgebühren.

Um Fördergelder für eine Tätigkeit im Zusammenhang mit Patenten zu erhalten, müssen KMU zu Informationszwecken angeben, ob sie ein IP-Scan-Zertifikat von einem nationalen IP-Scan-Anbieter in einem EU-Mitgliedstaat oder von Horizon IP Scan erhalten haben. Den KMU wird empfohlen, zunächst einen IP Scan zu beantragen, um den Nutzen der Tätigkeiten im Zusammenhang mit Patenten zu maximieren.

## 1.4 Verfügbare Mittel und Finanzierungsregeln

Die verfügbaren Gesamtmittel für die Kofinanzierung von Maßnahmen im Rahmen dieses Aufrufs zur Einreichung von Vorschlägen werden auf **16 000 000 EUR** veranschlagt, mit den in der folgenden Tabelle angegebenen Grenzen:

ART DER MASSNAHME	MITTEL	HÖCHSTBETRAG DES GUTSCHEINS	ZUWEISUNG
Gutschein 1 – Tätigkeiten im Zusammenhang mit geistigem Eigentum	15 000 000 EUR	1 500 EUR	Basierend auf der Anzahl der Teilnehmer
Gutschein 2 – Patente	1 000 000 EUR	750 EUR	Basierend auf der Anzahl der Teilnehmer

Jedes KMU kann maximal einen Gutschein 1 und einen Gutschein 2 beantragen und für jede Art von Tätigkeit gelten die folgenden Finanzierungsregeln:

ART DER TÄTIGKEITEN	PROZENTSATZ DER ERSTATTUNG UND FÖRDERFÄHIGE KOSTEN	FINANZIERUNGSMECHANISMUS
Gutschein 1		
IP SCAN	90 % des für den IP Scan gezahlten Betrags und bis zu 90 % des in Anlage 1 festgelegten Höchstbetrags pro EU-Mitgliedstaat	Tatsächliche Kosten
MARKEN UND GESCHMACKSMUSTER INNERHALB DER EU	75 % der förderfähigen Gebühren für regionale oder nationale Marken/Geschmacksmuster oder UM/GGM (Gebühren für Anmeldung, Klassen, Prüfung, Eintragung, Bekanntmachung und Aufschiebung der Bekanntmachung)	Tatsächliche Kosten
MARKEN UND GESCHMACKSMUSTER AUSSERHALB DER EU	50 %	Tatsächliche Kosten

	der förderfähigen Gebühren für Madriter oder Haager Anmeldungen, einschließlich Grund- und Benennungsgebühren von Drittländern	
Gutschein 2		
NATIONALE PATENTE	50 % der förderfähigen Gebühren für die Erteilung eines nationalen Patents (Anmelde-, Recherche-, Prüfungs-, Eintragungs- und Bekanntmachungsgebühren)	Tatsächliche Kosten

## 1.5 Zeitplan

Der Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen ergeht gemäß dem nachstehenden vorläufigen Zeitplan:

Zeitfenster für die Einreichung von Anträgen	<b>vom 10.1.2022 bis 16.12.2022</b>
Beginn der Auswertung der eingereichten Anträge	<b>wöchentlicher Annahmeschluss: jeden Freitag</b>
Auswertung und Mitteilung der Ergebnisse	<b>10 Arbeitstage nach Annahmeschluss</b>

Der wöchentliche Annahmeschluss bedeutet, dass alle während der Woche eingereichten Anträge bewertet werden.

Sollte sich das EUIPO während des Auswertungsverfahrens mit dem Antragsteller in Verbindung setzen, um ergänzende Informationen anzufordern, wird die Unterbrechung des Auswertungs- und Mitteilungszeitraums an dem Tag wirksam, an dem das EUIPO die Aufforderung übermittelt. Der Zeitraum läuft ab dem Tag weiter, an dem die angeforderten Informationen oder überarbeiteten Dokumente eingehen.

**Sollten alle Mittel vor Ablauf der Frist für die Einreichung von Anträgen aufgebraucht sein, wird das Online-Antragssystem (e-Form) geschlossen und die Antragsteller werden darüber auf der Website informiert.**

## 1.6 Wer kann den Gutschein erhalten?

Förderfähig sind nur kleine und mittlere Unternehmen (KMU) mit Sitz in einem der EU-Mitgliedstaaten.

„Kleine und mittlere Unternehmen (KMU)“ sind Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen,<sup>1</sup> d. h.:

- Unternehmen, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben, ungeachtet ihrer Rechtsform (einschließlich insbesondere Selbstständiger und Familienunternehmen, die handwerkliche oder andere Tätigkeiten ausüben, sowie Partnerschaften oder Vereinigungen, die regelmäßig eine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben), und die folgenden Schwellenwerte nicht überschreiten:

Enterprise category	Headcount: annual work unit (AWU)	Annual turnover	Annual balance sheet total
Medium-sized	< 250	≤ EUR 50 million	≤ EUR 43 million
Small	< 50	≤ EUR 10 million	≤ EUR 10 million
Micro	< 10	≤ EUR 2 million	≤ EUR 2 million

Eine juristische Person übt eine „wirtschaftliche Tätigkeit“ aus, wenn sie nachweist, dass sie an einer Form von Handel oder Tätigkeit beteiligt ist, die gegen Entgelt oder ein geldwertes Interesse am Markt ausgeübt wird. Somit ist generell jede Tätigkeit, die darin besteht, (direkt oder indirekt) Waren oder Dienstleistungen auf einem bestimmten Markt anzubieten, eine wirtschaftliche Tätigkeit.

Im elektronischen Antragsformular (e-Form) müssen die Antragsteller erklären, gemäß den oben genannten Regeln ein KMU zu sein, und sie werden aufgefordert, ein aktuelles

---

<sup>1</sup> ABI. L 124 vom 20.5.2003, S. 36.

Umsatzsteuerdokument oder einen Auszug aus dem nationalen Register (Steuer-IdNr.) der zuständigen nationalen Behörde hochzuladen.

Die Begünstigten müssen in einer Eigenerklärung bestätigen, dass sie keine Förderung aus anderen EU-Programmen für dieselben Tätigkeiten erhalten haben und auch nicht erhalten werden.

Der Antragsteller kann einem externen Vertreter (Dritten) gestatten, den Antrag in seinem Namen einzureichen. In diesem Fall muss der Antragsteller die Erklärung aus Anlage 3 des vorliegenden Aufrufs zur Einreichung von Vorschlägen ausfüllen und unterzeichnen.

## 1.7 Erhalt des Gutscheins

**Gutscheine gelten nicht rückwirkend; Kosten für Tätigkeiten, die vor dem Erhalt des Gutscheins durchgeführt wurden, können nicht erstattet werden.**

Es gelten folgende Bestimmungen:

1. Die Anträge müssen innerhalb des Zeitfensters für die Einreichung von Anträgen auf elektronischem Wege eingereicht werden (siehe Zeitplan in Abschnitt 1.5). Einreichungen in Papierform werden NICHT akzeptiert.

Beim Ausfüllen des Antrags können Antragsteller den Gutschein 1, den Gutschein 2 oder beide beantragen.

Ein Antragsteller kann nur dann einen weiteren Antrag stellen, wenn:

- die vorherige Anmeldung zurückgewiesen wurde oder
- er den im ersten Antrag nicht beantragten Gutschein beantragen möchte (d. h. ein Antragsteller, dem der Gutschein 1 gewährt wurde, kann nur den Gutschein 2 beantragen und umgekehrt).

2. Das EUIPO wird die eingereichten Anträge prüfen und gegebenenfalls um Klärung ersuchen. Wird dem Antrag stattgegeben, erhält der Antragsteller eine Finanzhilfeentscheidung. Im gegenteiligen Fall werden dem Antragsteller die Gründe für die ablehnende Entscheidung mitgeteilt.

3. Die Begünstigten dürfen mit der Durchführung der entsprechenden Tätigkeiten erst ab dem Datum der Mitteilung der Finanzhilfeentscheidung beginnen. Weitere Einzelheiten finden sich in Abschnitt 4.

4. Anträge auf Erstattung werden geprüft und innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der Anträge vom EUIPO bezahlt, sofern sie angenommen werden. Auszahlungen werden vom Gutscheinbetrag abgezogen und der Gesamtbetrag der Auszahlungen darf den Höchstbetrag der Finanzhilfe nicht übersteigen.

Ausführliche Informationen werden auf der [Website des KMU-Fonds](#) veröffentlicht, um zu gewährleisten, dass alle Antragsteller gleich behandelt werden und Zugang zu denselben Informationen haben.

## 2 EINREICHUNGSVERFAHREN

### 2.1 Antragstellung

Die Antragsteller müssen das Online-Antragsformular (e-Form) verwenden, das auf der Webseite von Ideas powered for business SME FUND unter folgender Adresse verfügbar ist:

<https://euipo.europa.eu/ohimportal/online-services/sme-fund>

Vorschläge, die dem EUIPO per E-Mail oder in Papierform übermittelt werden, werden nicht akzeptiert.

Die Einreichung erfolgt in einem **zweistufigen Verfahren**:

#### a) Erstellung eines Nutzerkontos

Um das elektronische Formular (e-Form) zu verwenden (die einzige Möglichkeit zur Einreichung eines Antrags), müssen die Antragsteller zunächst ein EUIPO-Login-Nutzerkonto erstellen.

Sobald das Login-Nutzerkonto angelegt ist, hat der Antragsteller über einen Link Zugang zum elektronischen Formular (e-Form), das die Erstellung und Einreichung des Antrags ermöglicht.

#### b) Einreichung des Antrags

Zur Einreichung eines Antrags sind nur wenige einfache Schritte erforderlich. Die KMU müssen Folgendes tun:

- Die Gutscheine auswählen, an denen sie interessiert sind.
- Alle Pflichtfelder mit den Angaben zum Antragsteller ausfüllen, wie Firmenname, Anschrift, Art des KMU, Ansprechperson, Bankdaten und Sprache(n) für Mitteilungen.

**Bitte achten Sie insbesondere darauf, dass Sie die korrekte E-Mail-Adresse der Ansprechperson angeben, da alle Mitteilungen in Bezug auf das Verfahren elektronisch an diese Ansprechperson gesendet werden.**

- Die obligatorischen Nachweisunterlagen, wie eine Bescheinigung über die Umsatzsteuer- oder Steueridentifikationsnummer und einen Kontoauszug, hochladen. Das Formular enthält Links zu Umsatzsteuernachweis-Beispielen aus

allen Mitgliedstaaten. Wenn der Antrag von einem externen Vertreter eingereicht wird, muss die vom KMU unterzeichnete Erklärung (siehe Anlage 3) hochgeladen werden.

**Bitte laden Sie lesbare und aktuelle Versionen dieser Dokumente hoch, da diese während des Auswertungsverfahrens zur Unterstützung der Finanzhilfeentscheidung und für die Auszahlungen verwendet werden.**

- Die Erklärungen bezüglich der Finanzhilfeprinzipien der Kofinanzierung, des Verbots der Doppelfinanzierung und der Verwaltungsstrafen im Falle unrichtiger Angaben vor der Einreichung bestätigen.

Sobald alle Informationen vollständig sind und die Nachweisunterlagen hochgeladen wurden, **reichen Sie bitte Ihren Vorschlag ein.**

Sobald ein Vorschlag eingereicht ist, wird das KMU mittels einer automatischen E-Mail darüber informiert, dass der Vorschlag erfolgreich eingegangen ist. Im Anhang der E-Mail befindet sich eine Kopie des eingereichten Antrags. Diese Empfangsbestätigung sollte jedoch nicht als Hinweis darauf verstanden werden, dass der Vorschlag zulässig ist, sondern nur darauf, dass der Vorschlag erfolgreich beim EUIPO eingereicht wurde.

Wenn Sie diese Bestätigungs-E-Mail nicht innerhalb einer Stunde erhalten, wenden Sie sich bitte unverzüglich an folgende Mailbox: [information@eipo.europa.eu](mailto:information@eipo.europa.eu).

Wenn bestimmte Aspekte geklärt oder Schreibfehler korrigiert werden müssen, kann sich das EUIPO während des Auswertungsverfahrens an das KMU wenden.

## 2.2 Kontakt während des Einreichungszeitraums

Etwaige spezifische Fragen in Bezug auf diesen Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen sind an die EUIPO-Informationsstelle unter folgender Adresse zu richten: [information@eipo.europa.eu](mailto:information@eipo.europa.eu);

alternativ dazu können Sie direkt die Rufnummer [+34 96 513 9100](tel:+34965139100) wählen.

**Bitte konsultieren Sie zunächst den [FAQ-Abschnitt](#), da das EUIPO darin regelmäßig Antworten auf alle eingereichten Fragen veröffentlicht, um sicherzustellen, dass alle potenziellen Antragsteller gleich behandelt werden.**

## 2.3 Datenschutz

Die Antwort auf einen Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen ist mit der Speicherung und Verarbeitung von Daten verbunden. Diese Verarbeitung unterliegt der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG.

Personenbezogene Daten können im Früherkennungs- und Ausschlussystem (EDES) der Kommission gespeichert werden, wenn sich der Begünstigte in einer in Artikel 136 und 141 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 genannten Situation befindet.

Näheres entnehmen Sie bitte der Datenschutzerklärung ([statement/privacy statement](#)) im Online-Antragsformular.

### 3 GEWÄHRUNGSVERFAHREN

Das Amt (EUIPO) ist für die Auswertung und Auswahl der im Rahmen dieses Aufrufs zur Einreichung von Vorschlägen übermittelten Vorschläge zuständig.

Das Auswertungsverfahren basiert auf folgenden Grundsätzen:

- ✓ Gleichbehandlung – alle Vorschläge werden auf die gleiche Weise und nach den gleichen Kriterien ausgewertet.
- ✓ Transparenz – die Antragsteller erhalten eine angemessene Rückmeldung über das Ergebnis der Auswertung ihrer Vorschläge.

#### 3.1 Zulässigkeitsvoraussetzungen

Alle Anträge werden zunächst auf Einhaltung der Zulässigkeitsvoraussetzungen geprüft. Dabei wird Folgendes geprüft:

- ob der Antrag elektronisch unter Verwendung des elektronischen Antragsformulars (e-Form) eingereicht wurde;
- ob er fristgerecht eingereicht wurde (siehe Abschnitt 1.5 – Zeitplan);
- ob er vollständig ist;
- ob dem gleichen Antragsteller bereits ein ähnlicher Gutschein gewährt wurde.

#### 3.2 Förderfähigkeitsprüfungen

Förderfähigkeitskriterien:

- **Förderfähigkeit von Antragstellern:** Antragsteller, die kleine und mittleren Unternehmen (KMU) im Sinne der [Empfehlung 2003/361/EG](#) mit Sitz in einem der EU-Mitgliedstaaten sind, gelten nicht als förderfähig.
- **Ausschlusskriterien:** Ausgeschlossen werden Antragsteller in bestimmten Situationen (z. B. Antragsteller, die in Konkurs oder in Liquidation sind, Antragsteller, die sich einer schwerwiegenden beruflichen Verfehlung schuldig gemacht haben, usw.).

Die Ausschlusssituationen sind in Artikel 136 Absatz 1 Buchstaben a bis h der Haushaltsumsetzung<sup>(2)</sup> geregelt und in Anlage 2 zu den vorliegenden Leitlinien beschrieben. Zur Überprüfung des Status der Antragsteller kann das Früherkennungs- und Ausschlussystem der EU (EDES) abgefragt werden.

- **Auswahlkriterien:** Antragsteller, die nicht in der Lage sind, ihre Tätigkeiten während der gesamten Laufzeit der Finanzhilfe aufrechtzuerhalten und die in Abschnitt 1.3 beschriebenen förderfähigen Tätigkeiten durchzuführen, gelten nicht als förderfähige Antragsteller.

**Die Erfüllung der oben genannten Kriterien (Förderfähigkeit, Ausschluss und Auswahl) wird auf der Grundlage einer Eigenerklärung und/oder geeigneter Nachweisunterlagen wie nachstehend angegeben geprüft.**

Die Antragsteller müssen erklären, dass sie die im elektronischen Antragsformular (e-Form) enthaltene ehrenwörtliche Erklärung gelesen haben, und bestätigen, dass:

- der Antragsteller in vollem Umfang förderfähig ist und seine Kapazitäten die Kriterien erfüllen, die im Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen festgelegt sind;
- der Antragsteller sich nicht in einer der dort genannten Ausschlussituationen befindet.

Zusätzlich dazu müssen die Antragsteller eine aktuelle, von den zuständigen nationalen Behörden ausgestellte Bescheinigung über die Umsatzsteuer- oder Steueridentifikationsnummer vorlegen, um den rechtskräftigen Bestand ihres Unternehmens nachzuweisen.

Das EUIPO behält sich das Recht vor, weitere Unterlagen zum Nachweis der Richtigkeit dieser Erklärung anzufordern. Wenn sich eine der als Voraussetzung für die Teilnahme an diesem Verfahren abgegebenen Erklärungen oder Informationen als falsch oder unrichtig erweist, kann der jeweilige Antragsteller mit einer Verwaltungsstrafe belegt werden.

Wenn weitere Abklärungen notwendig sind, können die Antragsteller während des Auswertungsverfahrens kontaktiert werden.

**Vorschläge, die die Zulässigkeits- oder Förderfähigkeitsvoraussetzungen nicht erfüllen, werden abgelehnt, und die Antragsteller werden ordnungsgemäß über den Grund/die Gründe für die Ablehnung informiert.**

### 3.3 Auswertung/Abschließendes Auswahlverfahren

Zulässige und förderfähige Vorschläge werden anhand der folgenden Kriterien bewertet:

---

<sup>(2)</sup> Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsumsetzung für den Gesamthaushalt der Union

- **Keine ermittelten/erkennbaren Risiken einer Doppelfinanzierung aus EU-Programmen oder anderen von der EU finanzierten nationalen Programmen für dieselben Tätigkeiten.**

Diese Anforderung ist nur erfüllt, wenn die Antragsteller durch Ankreuzen des jeweiligen Kontrollkästchens im Online-Antragsformular (e-Form) bestätigen, dass sie um keine nationalen oder Unionsmittel für die gleiche Dienstleistung oder einen Teil der im Formular beantragten Dienstleistungen angesucht bzw. keine derartigen Mittel erhalten haben. Wenn eine Doppelfinanzierung festgestellt wird, wird der Vorschlag abgelehnt.

- **Prinzip: „Wer zuerst kommt, mahlt zuerst.“**

Die vorgeschlagene Maßnahme muss den festgelegten Zielsetzungen und Schwerpunkten des Aufrufs zur Einreichung von Vorschlägen entsprechen und den zuerst eingegangenen Anträgen wird in Anerkennung der Motivation und schnellen Entscheidung der Antragsteller Vorrang gewährt. Die Vorschläge werden in chronologischer Reihenfolge nach Datum und Uhrzeit der Antragstellung (Antragsnummer) finanziert, bis die Mittel erschöpft sind.

Während des Auswertungsverfahrens wird eine Liste der Vorschläge erstellt, für die eine Finanzierung empfohlen wird. Eine weitere Liste enthält die Vorschläge, denen eine Förderung verweigert wurde.

Anschließend ergeht die Entscheidung über die Gewährung. Darin werden alle für eine Finanzierung ausgewählten Vorschläge, die jeweiligen Höchstbeträge der Finanzierung je Maßnahme(n) und die Begünstigten der Finanzhilfe aufgeführt.

### **3.4 Mitteilung des Ergebnisses**

Die Antragsteller werden nach der Entscheidung über die Gewährung einzeln über die Ergebnisse des Auswertungsverfahrens informiert.

Antragsteller, deren Vorschläge abgelehnt werden, werden ordnungsgemäß über den Grund/die Gründe für die Ablehnung informiert.

Antragsteller, deren Vorschläge zur Finanzierung ausgewählt werden, erhalten eine vom EUIPO unterzeichnete Finanzhilfeentscheidung, in der die allgemeinen Bedingungen und die Höhe der Finanzierung in Euro angegeben sind. Die Entscheidung darf nicht an das EUIPO zurückgesandt werden.

Die Vorlage der Finanzhilfeentscheidung in Anlage 4 ist nicht verhandelbar. Die Antragsteller nehmen zur Kenntnis, dass die Einreichung eines Finanzhilfeantrags mit der Annahme der Bestimmungen des vorliegenden Leitfadens, der Finanzhilfeentscheidung und der allgemeinen Bedingungen verbunden ist.

Diese formelle Mitteilung wird per E-Mail an die im Online-Formular (e-Form) angegebene Ansprechperson übermittelt. Es liegt in der Verantwortung des Antragstellers, im elektronischen Antragsformular (e-Form) eine gültige E-Mail-Adresse für den Kontakt anzugeben.

### **3.5 Veröffentlichung und Bekanntgabe der Ergebnisse**

Alle im Lauf eines Haushaltjahres gewährten Finanzhilfen müssen im ersten Halbjahr nach Abschluss des Haushaltjahres, in dem sie gewährt wurden, auf der Website des EUIPO veröffentlicht werden.

Der Begünstigte ermächtigt das EUIPO, folgende Informationen in beliebiger Form und in jedem beliebigen Medium, einschließlich des Internets, zu veröffentlichen:

- Name und Anschrift des Begünstigten,
- Gegenstand und Zweck der Finanzhilfe,
- Höhe des gewährten Betrags.

Ebenso gestattet der Begünstigte dem EUIPO, diese Informationen den nationalen Ämtern für geistiges Eigentum und der Europäischen Kommission mitzuteilen.

Im Fall eines begründeten und hinreichend belegten Antrags des Begünstigten wird auf die Veröffentlichung verzichtet, wenn die Offenlegung die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen bedrohen oder den geschäftlichen Interessen der Begünstigten schaden könnte. Dies steht im Einklang mit dem durch die Charta der Grundrechte der Europäischen Union gewährten Schutz.

## **4 VERFAHREN ZUR UMSETZUNG DER FINANZHILFEENTScheidung (GUTSCHEIN)**

**Die Finanzhilfeentscheidung wird am Tag ihrer Mitteilung an den Begünstigten („Beginndatum“) wirksam.**

Die Finanzhilfeentscheidung ist in die folgenden zwei Zeiträume unterteilt:

#### **–Aktivierungszeitraum**

Der Aktivierungszeitraum beträgt vier Monate ab dem Tag, der auf das Beginndatum folgt.

Der Gutschein muss innerhalb dieses Zeitraums aktiviert werden, indem mindestens eine Tätigkeit begonnen und der entsprechende Auszahlungsantrag vom Begünstigten eingereicht wird.

Im Fall einer Ablehnung dieses ersten Auszahlungsantrags durch das EUIPO werden die Begünstigten darüber informiert, dass der Gutschein nicht aktiviert wurde. Anschließend kann innerhalb des Aktivierungszeitraums ein weiterer Auszahlungsantrag eingereicht werden, um den Gutschein zu aktivieren.

Die Aktivierung des Gutscheins löst den Umsetzungszeitraum aus (siehe folgenden Unterabschnitt).

Der Aktivierungszeitraum kann unter den gleichen Bedingungen vor Ablauf um zwei Monate verlängert werden, indem ein Antrag auf Verlängerung gestellt wird. Diese

Verlängerung wird nach Eingang des Verlängerungsantrags automatisch gewährt, sofern dieser vor Ablauf des Aktivierungszeitraums beim EUIPO eingegangen ist.

#### – Umsetzungszeitraum

Der Umsetzungszeitraum beginnt am ersten Tag nach der Aktivierung und hat eine Dauer von bis zu 6 Monaten für Gutschein 1 und bis zu 12 Monaten für Gutschein 2. Während dieses Zeitraums können die Begünstigten die durch ihre Gutscheine abgedeckten Tätigkeiten durchführen und die entsprechenden Auszahlungsanträge stellen.

Der gesamte Umsetzungszeitraum darf in keinem Fall 6 Monate für den Gutschein 1 und 12 Monate für den Gutschein 2 überschreiten.

#### Der Gutschein endet:

- **am Ende des Aktivierungszeitraums, wenn kein Zahlungsantrag gestellt wurde („Ablaufdatum“), oder**
- **am Ende des Durchführungszeitraums („Enddatum“).**

Weitere 30 Tage nach dem Enddatum des Gutscheins stehen ausschließlich zur Beantragung von Auszahlungen zur Verfügung.

#### Kontakt während des Durchführungszeitraums

Etwaige spezifische Fragen in Bezug auf die Umsetzung der Finanzhilfeentscheidung (Gutschein) können an das EUIPO oder an die Kontaktstellen der nationalen Ämter für geistiges Eigentum gerichtet werden, die den Begünstigten in der jeweiligen Mitteilung über den Finanzhilfebeschluss mitgeteilt werden.

## 5 VERFAHREN ZUR BEANTRAGUNG DER AUSZAHLUNG

### 5.1 Einreichung von Auszahlungsanträgen

Die Begünstigten müssen die Auszahlung des Gutscheins über den im Nutzerbereich verfügbaren Link zum elektronischen Formular für den Auszahlungsantrag beantragen.

In diesem Auszahlungsantragsformular müssen genaue Angaben zu der/den durchgeführten Tätigkeit(en) und den damit verbundenen, dem Begünstigten tatsächlich entstandenen und von ihm geltend gemachten Gebühren gegeben werden.

Der Begünstigte muss bestätigen, dass die im Antrag bereitgestellten Informationen vollständig, richtig und wahr sind. Der Begünstigte muss ferner bestätigen, dass die entstandenen Kosten förderfähig sind und dass der Auszahlungsantrag durch geeignete Nachweisunterlagen belegt ist.

**Bitte beachten Sie, dass nach Verwendung des Gesamtbetrags des Gutscheins keine weitere Auszahlung mehr beantragt werden kann.**

## 5.2 Beurteilung von Auszahlungsanträgen

Die Auszahlungen unterliegen der Genehmigung des Auszahlungsantrags und der Begleitunterlagen.

Die Beurteilung des Antrags umfasst folgende Elemente:

- eine Auswertung der durchgeführten Tätigkeiten (um zu prüfen, dass sie mit den im Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen und in der Finanzhilfeentscheidung festgelegten Tätigkeiten übereinstimmen);
- eine Auswertung der Förderfähigkeit der angegebenen Gebühren: Dies beinhaltet die Prüfung der Nachweisunterlagen.

Wenn der Antrag unvollständig oder eine Klärung notwendig ist, kontaktiert das EUIPO den Begünstigten unter Angabe der zusätzlich zu übermittelnden Daten/Formulare.

Die angegebenen Gebühren können bei der Beurteilung aus einem der folgenden Gründe als nicht förderfähig beurteilt werden:

- Dienstleistungen, die nicht den förderfähigen Tätigkeiten entsprechen;
- Dienstleistungen, die außerhalb der Gültigkeit des Gutscheins erbracht werden;
- fehlende Nachweisunterlagen für die beantragten Ausgaben.

Das EUIPO berechnet den fälligen Betrag wie folgt:

Schritt 1 – Es wendet den in Abschnitt 1.4 festgelegten Erstattungssatz auf die förderfähigen Kosten an.

Schritt 2 – Der fällige Betrag wird von dem noch verfügbaren Gutscheinbetrag abgezogen.

Die Auszahlungen sind auf den im Gutschein angegebenen Höchstbetrag der Finanzhilfe **BEGRENZT**. Im Falle mehrerer Anträge wird der beantragte Betrag mit dem bereits für die früheren Tätigkeiten genehmigten Betrag abgeglichen.

## 5.3 Auszahlungszeitraum

Der fällige Betrag wird auf das (im Antrag angegebene oder im Auszahlungsantrag geänderte) Bankkonto des Begünstigten überwiesen und die Zahlungsfrist des EUIPO beträgt 30 Tage nach Eingang des Auszahlungsantrags.

Dieser Zahlungszeitraum wird unterbrochen, wenn das EUIPO von den Begünstigten zusätzliche Informationen anfordert. Die Unterbrechung wird an dem Tag wirksam, an dem das EUIPO diese Aufforderung übermittelt. Der verbleibende Auszahlungszeitraum läuft ab dem Tag weiter, an dem die angeforderten Informationen oder Dokumente beim EUIPO eingehen und validiert werden.

Die Durchführung der Auszahlung wird dem Begünstigten vom EUIPO auf elektronischem Wege mitgeteilt.

## **5.4 Nachträgliche Überprüfungen – Unregelmäßigkeiten und/oder falsche Angaben**

Das EUIPO und/oder andere EU-Einrichtungen (Europäischer Rechnungshof, Europäische Staatsanwaltschaft, Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) oder eine von ihnen beauftragte Einrichtung) behalten sich das Recht vor, jederzeit Kontrollen, Überprüfungen, Audits oder Untersuchungen durchzuführen.

Wenn Teilnehmer bereits EU-Mittel für dieselben Aktivitäten erhalten haben, für die sie die Auszahlung des Gutscheins beantragt haben, werden zu Unrecht ausgezahlte Beträge eingezogen.

Im Falle von Unregelmäßigkeiten oder falschen Angaben können die Teilnehmer außerdem mit einer Geldstrafe belegt und von künftigen Finanzhilfen ausgeschlossen werden (Finanzhilfen/Ausschreibungen, Preisgelder, Beitragsvereinbarungen usw.; siehe Artikel 135 bis 145 der Haushaltsoordnung der EU). Darüber hinaus kann das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) informiert werden.

### **Anlagen**

Anlage 1 – Liste der Höchstbeträge nach EU-Land für Vorabdiagnosen von Rechten des geistigen Eigentums (IP SCAN)

Anlage 2 – Ausschlusssituationen

Anlage 3 – Erklärung für Vertreter

Anlage 4 – Vorlage der Finanzhilfeentscheidung (GUTSCHEIN)